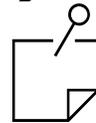


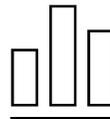
Terminservice- u. Versorgungsgesetz (TSVG)

Eckdaten



- › 23.07.2018: Referentenentwurf
- › 01.01.2019,
01.01.2021: Inkrafttreten

Ziel



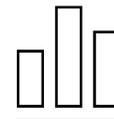
- › Gleichwertiger Zugang zur ambulanten ärztlichen Versorgung für gesetzlich Versicherte
- › Versorgung in ländlichen und strukturschwachen Regionen verbessern
- › Leistungsansprüche der Versicherten erweitern
- › Digitalisierung im Gesundheitswesen nutzen

Problem



- › Der Zugang zur ambulanten ärztlichen Versorgung ist nicht angemessen und flächendeckend sichergestellt

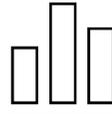
Lösung



- › Wartezeiten (Arzttermine) verkürzen, Sprechstundenangebot erweitern, Vergütung verbessern
- › Bedarfsplanung weiterentwickeln, Förder- und Sicherstellungsinstrumente KV erweitern
- › In ärztlicher und zahnärztlicher Versorgung
- › Im Versorgungsalltag stärker praktisch nutzbar machen

Terminservice- u. Versorgungsgesetz (TSVG)

Mehrbelastungen/Entlastungen GKV



- › Mit den Maßnahmen dieses Gesetzes sind Be- und Entlastungen für die GKV verbunden. Aufgrund dezentraler Entscheidungsfindungen und Verhandlungen im Gesundheitswesen und schwer prognostizierbarer Verhaltensanpassungen der Beteiligten sind diese nicht genau quantifizierbar.
- › Geschätzte Mehrausgaben bei voller Wirksamkeit des Gesetzentwurfes
 - › *Vertragsärztliche und vertragszahnärztliche Vergütung*
Mittlerer dreistelliger Millionenbetrag
= Ca. 500 Mio. €/Jahr/ab 2019
 - › *Erhöhung Festzuschüsse Zahnersatz*
570 Mio. €/Jahr/ab 2021
 - › *Übrige Leistungsrechtliche Maßnahmen*
mittlerer zweistelliger Millionenbereich
= 50 Mio. €/Jahr/ab 2019
 - › *Beitragsrechtliche Maßnahmen*
Jährliche Mehreinnahmen niedriger zweistelliger Millionenbetrag
 - › *Stufenweise Wiedereingliederung*
Minderausgaben Krankengeld/höhere Beitragseinnahmen
mittlerer zweistelliger Millionenbetrag